

Steuervergünstigung bei Sturmholz

Die Waldbesitzer in Deutschland waren in 2017 und 2018 von schweren Stürmen gebeutelt. Die Stürme „Xavier“ und „Herwart“ sorgten im Oktober 2017 für erheblichen Windwurf und -bruch. Am 18. Januar 2018 setzte Orkantief „Friederike“ noch einmal einen drauf. Der Schaden durch Windwurf war aufgrund des durch den Regen aufgeweichten Bodens gravierender als beim vorhergehenden Sturmtief „Burglind“ Anfang Januar 2018.

Die gute Nachricht: Das Steuerrecht sieht erhebliche Vergünstigungen vor, wenn das Holz verkauft wird. Es sind jedoch genaue Fristen und Abläufe bei der Aufarbeitung zu beachten. Als Beispiel soll uns der fiktive Betrieb des Forstwirtes Hannes Meier dienen. Die Eckdaten sind in Tabelle 1 dargestellt.

Nicht nur Windwurf wird begünstigt, sondern auch zum Beispiel Nutzungen, die durch Eis, Schnee, Erdbeben, Bergrutsch, Insektenfraß und Brand veranlasst sind.

Am 5.10.2017 stellte Herr Meier fest, dass in seinem Wald erheblicher Windwurf durch „Xavier“ aufgetreten ist. Er schätzt, dass 3.020 fm umgeworfen wurden. Nach dem ersten Schreck erinnert er sich, dass es hier eine Steuervergünstigung gibt, wenn dieses Holz verkauft wird. Er fragt seinen forstwirtschaftlich versierten Steuerberater, wie hoch diese Steuervergünstigung ist.

Der weiß: Herr Meier muss den Gewinn aus dem Verkauf des Sturmholzes nur mit dem halben Steuersatz versteuern, der sonst hätte angewandt werden müssen. Diesen halben Steuersatz gibt es bereits ab dem ersten Festmeter. Wenn der Nutzungssatz überschritten wird, gibt es auf die überschießende Menge sogar den Viertel-Steuersatz!

Anhand einer Beispielrechnung soll der Effekt dargestellt werden.

Wie in Tabelle 1 dargestellt, verfügt Herr Meier über 550 ha Forstfläche. Der Nutzungssatz, der in der Forsteinrichtung festgestellt wurde, beträgt 4,4 fm/ha. Somit verfügt der Gesamtbetrieb über einen Nutzungssatz von 2.420 fm. Da 3.020 fm umgeworfen wurden, wird der Nutzungssatz um 600 fm überschritten.

Tab. 1: Eckdaten des Betriebs

| Produktionsdaten | |
|-----------------------------------|---|
| Holzbodenfläche | 550 ha |
| Holzvorrat | 259 fm/ha |
| Anteil Laubbäume | 24 % (Eiche 9 %, Buche 15 %) |
| Anteil Nadelbäume | 76 % (70 % Kiefer) |
| Regelm. beschäftigte Waldarbeiter | 0,25 |
| Hiebsatz/ Nutzungssatz | 4,4 fm/ha HB |
| Einschlag | 7,1 fm/ha HB |
| Nutzungskoeffizient | 158,9 % |
| Anteil Laubholz am Einschlag | 30 % (Nadelholz: 70 %) |
| Anteil Stockverkauf am Einschlag | 92 % |
| Wirtschaftliche Daten | |
| 148.531 € Ertrag | davon: 90 % Holzverkauf 10 % Fördermittel |
| 91.839 € Aufwand | davon: 38 % Lohnunternehmer 23 % Eigentätigkeit 18 % Betreuung 7 % Löhne/Gehalt 4 % Material |
| = 56.692 € Gewinn (103 €/ha) | |

Herr Meier verkauft diese 3.020 fm für 65 €/fm. Er erlöst also 196.300 € aus dem Verkauf des Sturmholzes. In unserem Beispiel gehen wir davon aus, dass er 60.000 € als Aufwand hatte. Somit verbleiben 136.300 € als Gewinn aus der Kalamitätsnutzung.

Von den 3.020 fm Sturmholz befinden sich 2.420 fm innerhalb des Nutzungssatzes. Auf den Verkauf dieser Menge wird der halbe Steuersatz gewährt. Auf

den Verkauf der 600 fm über dem Nutzungssatz wird der Viertel-Steuersatz gewährt.

Die den Nutzungssatz übersteigende Menge hat einen Anteil von 20 % an der Gesamtkalamität (600 fm/3.020 fm), die Menge innerhalb des Nutzungssatzes somit 80 %. Der Gewinn aus dem Verkauf des Sturmholzes wird nun mit diesen Anteilen multipliziert.

$$80 \% \times 136.300 \text{ €} = 109.220 \text{ €}$$

$$20 \% \times 136.300 \text{ €} = 27.079 \text{ €}$$

Der „normale“ Steuersatz von Herrn Meier wäre 44,3 % (42 % + Soli). Dieser Steuersatz gilt bereits ab einem Einkommen von 54.950 €. Ohne Vergünstigung würde Herr Meier auf den Gewinn aus dem Verkauf 60.394 € Steuern zahlen (44,3 % x 136.300 €). Dadurch, dass aber der halbe bzw. der Viertel-Steuersatz angewendet werden kann, stellt sich die Situation folgendermaßen dar.



Statt 60.394 € Steuern zahlt Herr Meier nur 27.197 €, spart also 33.196 €. Es ist leicht nachvollziehbar, dass die Ersparnis noch sehr viel höher sein kann, wenn die Menge, die den Nutzungssatz übersteigt, noch höher ist.

Fristen

Die Nutzung der Steuerersparnis kann sich also sehr lohnen. Aber Achtung: Es sind unbedingt die Fristen und Regeln für die Aufarbeitung und das Abfahren zu beachten. Die Schäden infolge höherer Gewalt (wie der Windwurf vom Forstwirt Meier) müssen unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.

Für diese sogenannte Voranmeldung gibt es entsprechende Vordrucke. Die Voranmeldungen muss unverzüglich nach Feststellung des Schadens an das Finanzamt verschickt werden (Ausschlussfrist: drei Monate). Andernfalls gibt es keine Steuerermäßigung. Ein Beispiel für eine Voranmeldung ist in Abbildung 1 dargestellt.

Aufarbeitung und Abfuhr

Die Voranmeldung muss vor Beginn der Aufarbeitung des Schadholzes erfolgen, damit eine Überprüfung durch die Forst-sachverständigen des Finanzamtes möglich ist. Andernfalls droht auch hier, dass die Steuerermäßigung nicht greift. Stellt man während der Aufarbeitung fest, dass die angemeldete Menge überschritten wird, kann man bei mehr als 20 % Überschreitung durch eine ergänzende Korrektur der Voranmeldung eine Kürzung der überschießenden Menge durch die Finanzverwaltung vermeiden.

Im Forstbetrieb von Herrn Meier schlug dann am 18.1.2018 noch „Friederike“ zu, was eine weitere Voranmeldung nötig machte. Nach Aufarbeitung des Holzes muss eine Abschlussmeldung erfolgen. Aber auch dann darf das Holz noch nicht abgefahren werden. Die Holzmenge muss zwei Wochen am Schadensort zur Überprüfung bereitgehalten werden.

Die Abschlussmeldung ist in Abbildung 2 dargestellt. Da die Aufarbeitung im Wirtschaftsjahr 2018 liegt, ist die Anerkennung erst für 2018 möglich, die steuerliche Berücksichtigung ebenfalls. Wie Herr Meier es dann in die Anlage L zu seiner Einkommensteuererklärung 2018 einträgt, ist in Abbildung 3 dargestellt.

Fazit

Es zeigt sich, dass die Steuerermäßigung gerade bei größeren Kalamitäten sehr attraktiv ist. Aber nur, wenn die geschilderte Abfolge von Meldungen an das Finanzamt und dem Aufarbeiten und Abfahren eingehalten wird, gewährt das Finanzamt den Steuernachlass.

(Steuerberater Dr. Marcel Gerds www.marcel-gerds.de) ■

Finanzamt XYZ

1 . Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG
im Wirtschaftsjahr _____ / 2017

Beginn des Wirtschaftsjahres 1.1. 1.5. 1.7. 1.10.

Auf Basis eines anerkannten Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerkes wurde der jährliche Nutzungssatz von der Finanzverwaltung festgesetzt auf den Stichtag 01.01.2016 und beträgt 2.420 Efm o. R. gem. R 34b EStR

| Lfd. Nr. | Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flur, Flurstück) | Bestandesfläche (ha) | Holzart | Alter des Bestandes (Jahre) | Schadensursache Zeitpunkt des Schadenseintritts, Art des Schadens | Geschätzte Schadensmenge Derbholz (Efm o. R.) | (z. B. Fläche gegen) |
|----------|---|-------------------------|---------|--------------------------------|--|--|----------------------|
| 1 | Gemarkung XXX, Flur 3, Flurstück 36 | 11,79 | Kiefer | 80 | Sturm am 05.10.2017 | 178 | |
| 2 | Gemarkung XXX, Flur 3, Flurstück 37 | 6,82 | Kiefer | 80 | Sturm am 05.10.2017 | 46 | |

Abb.1

1 . Nachweis über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG
im Wirtschaftsjahr _____ / 2017

Beginn des Wirtschaftsjahres 1.1. 1.5. 1.7. 1.10.

Zu meiner/meinen Mitteilungen vom 10.10.2017 & 12.02.2018 über Holznutzungen infolge höherer Gewalt Wirtschaftsjahr _____ / 2017 übersende ich nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzfalls folgendes

Nachweis über Holznutzungen infolge höherer Gewalt (ohne Rotfäule):

| Lfd. Nr. der Mitteilung | Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flur, Flurstück) | Holzaufnahmeliste Nr. | Holzart | Derbholz (Efm o. R.) | Zeitpunkt der Aufarbeitung des Holzes (MM.JJJJ) | hierdurch entstehende Wiederaufforstungsfläche (ha) |
|-------------------------|---|-----------------------|---------|----------------------|--|--|
| 1.1 | Gemarkung XXX, Flur 3, Flurstück 36 | | Kiefer | 3.020 | 01.2018 | 0,2 |
| 1.2 | Gemarkung XXX, Flur 3, Flurstück 37 | | Kiefer | | | |
| 2.1 | Gemarkung XXX, Flur 3, Flurstück 36 | | Kiefer | | | |
| 2.2 | Gemarkung XXX, Flur 3, Flurstück 37 | | Kiefer | | | |

Abb.2

Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG

Nutzungssatz 2.420 Efm von der Finanzbehörde festgesetzt für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum _____

550 ha x 4,4 f/m³/ha pauschal mit 5 f/m³/ha; forstwirtschaftlich genutzte Fläche 324 ha

| Wj. der Abschlussmeldung | Anerkennung der Finanzbehörde vom | Bemerkung | anerkannte Holzmenge | davon im Wj. verwertet |
|---|-----------------------------------|--|----------------------|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Einnahmen aus der Verwertung sämtlicher Holznutzungen | | damit in sachlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben | | Einkünfte aus sämtlichen Holznutzungen (nach Zeile 118 Spalte 1 übertragen) |
| 196.300 | | 60.000 | | 136.300 |
| Außerordentliche Holznutzungen | | | | |
| volk- / staatswirtschaftliche Gründe | | | | |
| höhere Gewalt (ohne Zeile 115) | | | | |
| 3.020 | | 1 | 2 | 2.420 |
| Summe (Zeile 112 und 113) | | | | 600 |
| besond. Schadensergebnisse (§ 34b Abs. 5 EStG) | | | | |
| Maßgebende Holznutzungen (verwertete Holznutzungen) | | | | |
| 3.020 | | | | 600 |
| Aufteilungsmatrix nach dem Verhältnis der Holzarten (siehe Zeile 116) | | | | |
| 100 % | | | | 80 % 20 % |
| Einkünfte aus den Holznutzungen | | | | |
| 136.300 | | | | 109.220 27.079 |

Abb.3

Dieser Artikel wurde erstmals im Deutschen Waldbesitzer, Heft 6/2018, S. 10/11 (Verlag und Herausgeber: Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH, Kabelkamp 6, 30179 Hannover, Telefon: 0511-67806-0) veröffentlicht. Wir dan-

ken der Redaktion für die freundliche Genehmigung des Nachdrucks. Für diesen Nachdruck hat der Autor noch nachträglich Anpassungen am Artikel vorgenommen.

(WBV) ■